

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Elektrotechnik, M.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort: Lemgo
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss dem gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Arbeitsaufwand der Masterarbeit (Umfang der ECTS) entsprechen. (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Masterarbeit Gründe für eine abweichende Entscheidung sah.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage zum Umfang und zur Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)

Auf Seite 44 des Akkreditierungsberichts wird ausgeführt, dass die Masterarbeit mit einem Umfang von 30 CP in einer Bearbeitungszeit von vier Monaten erstellt werde, sodass die Studierenden abzüglich des Kolloquiums auf eine wöchentliche Arbeitszeit von über 50 h kämen. Auch wenn die Studierenden schon vor der offiziellen Bearbeitungszeit mit der Themenfindung und Vorbereitung begannen, erschien dem Gutachtergremium diese Konstruktion als ungünstig, da der tatsächliche Aufwand der Masterarbeit unklar und kaum zu überprüfen bleibe. Die Hochschule solle überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, den Bearbeitungszeitraum etwas zu verlängern.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass gemäß § 27 der Prüfungsordnung als Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit der Tag gilt, an dem das Thema bekannt gegeben wird. Die Bearbeitungszeit wird auf maximal vier Monate festgeschrieben, wodurch in der Tat für die Zeit der Bearbeitung der Masterarbeit eine wöchentliche Arbeitszeit von ca. 50 Stunden angesetzt ist. Auch wenn, wie in der Begehung geschildert, Studierende bereits mit den Vorbereitungen zur Masterarbeit vor formaler Bekanntgabe des Themas beginnen könnten, ist der für alle gleichermaßen geltende und überprüfbare Zeitraum der Bearbeitung in der Prüfungsordnung festgelegt. Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung des Gutachtergremiums, dass der tatsächliche Aufwand der Masterarbeit unter Berücksichtigung eventueller individueller Vorarbeiten einer objektiven Workloadüberprüfung nicht zugänglich ist.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist. Da der Arbeitsaufwand für die Erstellung der Abschlussarbeit gemäß Prüfungsordnung bei ca. 50 Stunden pro Woche liegt, die lediglich durch individuelle Vorarbeiten der Studierenden verringert werden können, erkennt der Akkreditierungsrat in Abweichung zum Gutachtergremium einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 5 StudakVO und erteilt eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule**Auflage zum Umfang und zur Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)**

Die Hochschule äußert sich im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung nicht zur Auflage.

Die Auflage wird erteilt.

